

# RS OGH 1987/9/24 7Ob40/87, 7Ob7/90, 7Ob27/90, 7Ob6/92, 7Ob33/94, 7Ob2018/96g, 7Ob406/97z, 7Ob297/98x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1987

## Norm

AHVB Art7  
AHVB Art7.9.3  
AHVB Art10.2  
AHVB Art10.3  
AHVB 1993 Art7.10.2

## Rechtssatz

Unter einer "Tätigkeit" an einer Sache im Sinne dieser Ausschlußklausel ist eine bewußte und gewollte Einwirkung auf eine Sache, die einem bestimmten Zweck dient, zu verstehen. Es genügt, daß gelegentlich einer an einer anderen Sache auszuführenden Arbeit auch eine Tätigkeit an der später beschädigten Sache bewußt und gewollt durchgeführt wird. Bewußt und gewollt muß nicht die Schadenszufügung, sondern lediglich die Einwirkung auf die Sache sein.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 40/87  
Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 40/87  
Veröff: VersRdSch 1988,203
- 7 Ob 7/90  
Entscheidungstext OGH 22.03.1990 7 Ob 7/90  
Beisatz: Eine bloß zufällige Einwirkung auf eine Sache kann nicht als Tätigkeit im Sinne der Klausel aufgefaßt werden. Der Zweck der Tätigkeitsklausel liegt darin, den Versicherer in einem gewissen Umfang vom erhöhten Risiko zu befreien, das sich aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ergibt. (T1)  
Veröff: VersRdSch 1990,378 = VersR 1991,485 = RdW 1991,111 = VR 1990,229
- 7 Ob 27/90  
Entscheidungstext OGH 20.09.1990 7 Ob 27/90  
nur: Bewußt und gewollt muß nicht die Schadenszufügung, sondern lediglich die Einwirkung auf die Sache sein.  
(T2) Veröff: VersRdSch 1991,302 = VersR 1991,1043
- 7 Ob 6/92  
Entscheidungstext OGH 21.05.1992 7 Ob 6/92

nur: Unter einer "Tätigkeit" an einer Sache im Sinne dieser Ausschlußklausel ist eine bewußte und gewollte Einwirkung auf eine Sache, die einem bestimmten Zweck dient, zu verstehen. Es genügt, daß gelegentlich einer an einer anderen Sache auszuführenden Arbeit auch eine Tätigkeit an der später beschädigten Sache bewußt und gewollt durchgeführt wird. (T3) Veröff: JBl 1992,717 = VersR 1993,511

- 7 Ob 33/94

Entscheidungstext OGH 21.12.1994 7 Ob 33/94

nur: Unter einer "Tätigkeit" an einer Sache im Sinne dieser Ausschlußklausel ist eine bewußte und gewollte Einwirkung auf eine Sache, die einem bestimmten Zweck dient, zu verstehen. (T4) nur T2

- 7 Ob 2018/96g

Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2018/96g

Auch; nur T3

- 7 Ob 406/97z

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 7 Ob 406/97z

Auch; Beisatz: Nicht das Unternehmerrisko, sondern das Risiko bei der Vertragserfüllung begründet den Ausschluß. (T5)

- 7 Ob 297/98x

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 297/98x

Auch

- 7 Ob 228/99a

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 228/99a

Vgl auch; Beis wie T5

- 7 Ob 172/01x

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 172/01x

nur T3; Beisatz: Dabei ist davon auszugehen, wie die Tätigkeit im Einzelfall nach allgemeiner Verkehrsauffassung zu bewerten ist. Reine Vorbereitungshandlungen, die in keinem Zusammenhang mit der ausführenden beruflichen Tätigkeit stehen, fallen nicht unter die Tätigkeitsklausel. (T6)

- 7 Ob 160/03k

Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 160/03k

Auch; Beis wie T5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0081800

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19870924\_OGH0002\_0070OB00040\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)